

**An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien**

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

**Wien, 21. Februar 2007
GZ 301.659/001-S4-2/07**

Betrifft: EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

**Der Präsident:
Dr. Josef Moser**

F.d.R.d.A.:



25 Anlagen

Gleichschrift**R
H****Der
Rechnungshof**

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. Februar 2007
GZ 301.659/001-S4-2/07

Betrifft: EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 22. Jänner 2007, BKA-670.502/0002-V/A/1/2007, übermittelten Entwurfs eines EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs anlangt, so beschränkt sich das Bundeskanzleramt auf den Hinweis auf ein ausgeglichenes Ergebnis, weil Österreich hinsichtlich der Erlöse aus Geldstrafen und Geldbußen sowohl Entscheidungs- und Vollstreckungsstaat sei. Nach Einschätzung des Rechnungshofes sollte diese Aussage durch eine detaillierte Quantifizierung ergänzt werden. Er verweist dabei auf mögliche Erfahrungswerte aufgrund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

